

## **Geschäftsordnung des Beirates Hemelingen für die Amtszeit 2019 - 2023**

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130) zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 43), - nachfolgend "Beiräteortsgesetz (BeirOG)" genannt.

Der Beirat Hemelingen gibt sich gemäß § 12 BeirOG folgende Geschäftsordnung.

### **§ 1 Einberufung**

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung des Beirates ergeht durch die Ortsamtsleitung oder ihre Vertretung in Absprache mit dem/der Sprecher\*in oder im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Sprecher\*in des Beirates in geeigneter Form an die Mitglieder des Beirates und des Jugendbeirates (JBR) in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen drei Tage vorher. Die Einladung ist zugleich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Über öffentliche Sitzungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Einladungen zu Ausschusssitzungen sind nachrichtlich auch den Beiratsmitgliedern zuzusenden, die dem betreffenden Fachausschuss nicht angehören.
- (3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

### **§ 2 Tagesordnung**

- (1) Die Ortsamtsleitung erstellt nach Beratung im Koordinierungsausschuss einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- (2) Der Vorschlag zur Tagesordnung der Sitzung sind den Mitgliedern des Beirats mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern der Ortsamtsleitung oder ihrer Vertretung bis 14 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, sollen berücksichtigt werden. Die von den stadtbremischen Behörden oder Deputationen erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (4) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) „Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung und Rückmeldungen“ zu Beschlüssen und Anfragen aus den vorangegangenen Sitzungen

b) „Bürgeranträge, Wünsche, Anregungen und Mitteilungen in Stadtteilangelegenheiten“. Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürger\*innen von ihrem Recht nach § 6 Absatz 4 BeirOG Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge an den Beirat zu stellen. Die Redezeit pro Bürger\*in beträgt maximal drei Minuten. Die Verhandlungsdauer sollte 30 Min. nicht überschreiten. Sollte diese Zeit nicht ausreichen, sollte vom Beirat die Fortsetzung der Entgegennahme dieser Anträge bis zum Ende der Sitzung ermöglicht werden. Beiratsmitgliedern ist nur bei persönlicher Ansprache oder zur Aufklärung von Sachverhalten das Wort zu erteilen.

c) Sachthemen

d) Verschiedenes

Dieser TOP ist sowohl für Mitteilungen des Ortsamtes als auch zu Fragestellungen der Mitglieder des Beirates vorgesehen.

Nach Rücksprache mit dem JBR ist ein TOP „Wünsche und Anregungen des Jugendbeirates Hemelingen“ aufzunehmen. Themen des JBR und weitere, die vor allem Jugendliche betreffen sollen in der Regel zu Beginn einer Sitzung nach dem Tagesordnungspunkt „Bürgeranträge“ behandelt werden.

- (5) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (6) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.
- (7) Anträge der Beiratsmitglieder und des JBR Hemelingen, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind schriftlich vor Beginn der Sitzung nur dann einzubringen, wenn die Sache so dringend ist, dass sie sofort behandelt werden muss. Die Anträge sind zu Beginn der Sitzung vorzutragen. Der Beirat beschließt darüber, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

### **§ 3 Durchführung der Sitzung**

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung hat die Ortsamtsleitung oder ihre Vertretung. Sie eröffnet und leitet die Sitzung. Sie schließt die Sitzung in der Regel spätestens um 22 Uhr. Eine Verlängerung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des Beirates. Die Ortsamtsleitung oder ihre Vertretung hat kein Stimmrecht.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.
- (3) Die Sitzungsleitung oder der Beirat haben das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (6) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (7) Sitzungen können nur in Ausnahmefällen als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn außergewöhnliche Situationen vorliegen und aufgrund behördlicher Anordnungen die Durchführung öffentlich tagender Sitzungen untersagt wurde oder aufgrund äußerer Umstände deren Durchführung unmöglich oder unzumutbar ist. Dabei ist die größte mögliche Transparenz für die Bürger\*innen herzustellen, z.B. durch die Nutzung neuer Medien.

### §3a Umlaufverfahren

- (1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist.  
  
Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer angemessenen Rückmeldefrist per E-Mail oder in schriftlicher Form an die Mitglieder des Beirats bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.
- (2) Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates bzw. des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt. Das Ortsamt informiert anschließend über das Zustandekommen des Beschlusses.
- (3) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats oder Ausschusses dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirates oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

### § 4 Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung entgegen. Sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.
- (3) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort unmittelbar im Anschluss an den letzten Redebeitrag zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.
- (4) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen, in der Regel sollen Redebeiträge jeweils die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.

- (5) Nichtbeiratsmitgliedern kann das Wort erteilt werden. Es sollen jedoch zunächst Wortmeldungen von Beiratsmitgliedern berücksichtigt werden. Der Beirat kann durch Beschluss das Rederecht ausschließen oder beschränken.
- (6) Der JBR Hemelingen hat Rederecht.

## **§ 5 Anträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Debatte sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein\*e Redner\*in dafür und ein\*e Redner\*in dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Debatte geht dem auf Schluss der Debatte voraus.
- (2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten der Antragstellerin/des Antragstellers von der Protokollführerin/dem Protokollführer verzeichnet.
- (3) Bürger\*innenanträge gemäß § 6 (4) BeirOG können mündlich oder schriftlich unter dem TOP „Bürgeranträge, Wünsche, Anregungen und Mitteilungen in Stadtteilangelegenheiten“ in der öffentlichen Beiratssitzung gestellt werden. Sie können auch schriftlich dem Ortsamt vorgelegt oder zur Niederschrift im Ortsamt vorgetragen werden. Der Beirat ist vom Ortsamt über die eingegangenen Anträge zu informieren. Für die Beiräte besteht bei der Beratung von Bürger\*innenanträgen eine Zuständigkeit immer dann, wenn es um öffentliche Angelegenheiten des Stadtteils geht. Bürger\*innenanträge sind spätestens binnen sechs Wochen vom Beirat zu beraten und darüber zu beschließen. Sollte der/die Antragsteller\*in bei der Beschlussfindung des Beirates nicht anwesend sein, ist ihm/ihr das Beratungsergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der JBR Hemelingen hat Antragsrecht.

## **§ 6 Abstimmung**

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
  - 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
    - a) für unbestimmte Zeit

- b) für bestimmte Zeit
- 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
- 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (5) Bei Zeitabstimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrags entfallen gegebenenfalls die folgenden.
- (6) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.
- (7) Eine getrennte Abstimmung kann beantragt werden, wenn ein Antrag, über den abgestimmt werden soll, sich auf mehrere Themen bezieht oder sich in mehrere Teile aufgliedern lässt, von denen jeder einen eigenen Sinngehalt besitzt.

## **§ 7 Sitzungsniederschrift / Beschlussprotokoll**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Sitzungsleitung, Protokollführung, anwesende Beiratsmitglieder und Referent\*innen, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten Beiratsmitglieder, Sitzungsleitung, Protokollführung, Referent\*innen, Bürgerantragsteller\*innen sowie Vertreter\*innen von Interessenverbänden enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten.
- (4) Sitzungsprotokolle geben die gefassten Beschlüsse wörtlich wieder. Sie weisen auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzuleiten sind.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (6) Das Protokoll ist von dem/der Sprecher\*in des Beirates und von der Ortsamtsleitung sowie von der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen. Einwendungen werden im Einvernehmen, gegebenenfalls durch Berichtigung des Protokolls, erledigt.
- (7) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (8) Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

- (9) Mitschnitte der Sitzungen auf Tonträger sind zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Darauf ist bei Sitzungsbeginn hinzuweisen. Die Tonaufzeichnungen werden vernichtet, nachdem das Protokoll genehmigt wurde.
- 10) Im Ortsamt wird eine Beschlussammlung angelegt, getrennt nach Beirats- u. Ausschuss-beschlüssen.

## **§ 8 Verpflichtung**

Die Verpflichtung gemäß § 21 BeirOG ist mit der in der Anlage 1 beigefügten Erklärung vorzunehmen.

## **§ 9 Wahl der Ortsamtsleitung**

Die Wahl der Ortsamtsleitung ist gemäß der in der Anlage 2 beigefügten Verfahrensbeschreibung vorzunehmen.

## **§ 10 Nichtöffentliche Sitzung**

- (1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.
- (2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirates im besonderen Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 BeirOG. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschl. des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 2 BeirOG gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
- 4) Die übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

## **§ 11 Ausschussarbeit**

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend, sofern in diesem Paragraphen nichts Anderes bestimmt ist. Ausschüsse haben sieben stimmberechtigte Mitglieder. **Vorgänge, die eindeutig einem Fachausschuss zuzuordnen sind, leitet das Ortsamt diesem Fachausschuss zu. Beschlüsse, die ein Ausschuss mit einfacher Mehrheit trifft, gelten als Beiratsbeschlüsse. Das Recht des Beirates, die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich zu ziehen oder Entscheidungen von Ausschüssen zu revidieren, bleibt unberührt.**
- (2) Die Ortsamtsleitung schließt die Sitzung in der Regel spätestens 2,5 Stunden nach Beginn. Sollten mehrere Sitzungen aufeinanderfolgen, schließt die Ortsamtsleitung die letzte Sitzung in der Regel spätestens 3,5 Stunden nach Beginn der ersten. Eine Verlängerung der Sitzungen bedarf eines Beschlusses des Ausschusses.
- (3) Der Ausschuss Finanzen und Koordinierung tagt nichtöffentlich. Die weiteren Ausschüsse des Beirates tagen grundsätzlich öffentlich, § 14 Abs. 2 und 3 BeirOG gelten auch für die Ausschüsse.
- (4) Beiratsmitglieder und sachkundige Bürger können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Die nach § 23 Abs. 4 BeirOG nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger\*innen) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirates nicht übersteigt, können sachkundige Bürger dort auch Beiratsmitglieder vertreten.
- (6) Die nach § 23 Abs. 5 BeirOG entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten.
- (7) Die nach § 23 Abs. 4 und Absatz 5 BeirOG in die Ausschüsse entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. §19 BeirOG zu verpflichten.
- (8) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören sowie den Vertretern nach § 23 Abs. 4 und 5 BeirOG, zuzusenden.

## **§ 12 Ausschuss für Finanzen und Koordinierung (KOA)**

- (1) Der Ausschuss bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat betreffenden Vorgänge. Diese werden dort dahingehend überprüft, inwieweit
  - sie vom KOA selbständig behandelt werden können oder
  - an die zuständigen Fachausschüsse oder
  - den Beirat

zur öffentlichen oder nichtöffentlichen Behandlung überwiesen werden. **Das Recht des Beirates, die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich zu ziehen oder Entscheidungen von Ausschüssen zu revidieren, bleibt unberührt.**

Der Ausschuss arbeitet im Rahmen des durch den Beirat beschlossenen Budgets als Haushalts- und Kontrollausschuss.

Der Ausschuss erarbeitet Tagesordnungsvorschläge für den Beirat.

- (2) Dem Ausschuss gehören 7 Beiratsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Rangmaßzahlverfahren nach Sainte Laguë/Schepers.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (3) Vertreter\*innen zu (2), Satz 1 können nur ordentliche Beiratsmitglieder sein.
- (4) Die Beschlüsse in Sachentscheidungen müssen einstimmig gefasst werden. Bei Nichteinigung ist der Vorgang an einen Ausschuss oder den Beirat zu verweisen.
- (5) Zu den Sitzungen des KOA ist ein kurzes Beschlussprotokoll zu fertigen, das allen Beirats-/ Ausschussmitgliedern zugestellt wird. Die Protokollführung obliegt dem Ortsamt.
- (6) Der KOA soll jeweils 2 Wochen vor und im zeitlichen Zusammenhang mit der Beiratssitzung tagen.

### **§ 13 Wahlverfahren**

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel in geheimer Wahl.
- (2) Die Wahl der Beiratssprecherin / des Beiratssprechers und seiner Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/s Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (gem. §17 (2) BeirOG).

### **§ 14 Aufgaben des/der Beiratssprecher\*in**

- (1) Der/die Sprecher\*in vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und vor der Deputation (§ 26 Abs. 2 Beiratsgesetz).
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem BeirOG und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Sprecher\*in nimmt die Aufgaben die Stellvertretung wahr.

## Anlage 1

### Verpflichtung

Vor der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner erschien heute zur Verpflichtung gemäß § 19 und § 21 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Beiräteortsgesetz/BeirOG) vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130) zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 43),

Herr/Frau (*Vorname, Nachname*)

im weiteren „Beiratsmitglied“ genannt.

Das Beiratsmitglied wurde zur gewissenhaften Tätigkeit und besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Abs. 2, § 204 und § 353 b StGB sowie § 23 und 24 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 131) wurde hingewiesen.

Das Beiratsmitglied wurde weiter darauf hingewiesen, dass auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit über dabei bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren ist und ohne Genehmigung auch keine gerichtlichen und außergerichtlichen Aussagen und Erklärungen abgegeben werden dürfen.

Das Beiratsmitglied hat diese Erklärung, nachdem sie vorgelesen wurde, zum Zeichen der Genehmigung unterzeichnet und bestätigt damit gleichzeitig, eine Abschrift erhalten zu haben.

Bremen, den

.....  
Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter

.....  
Beiratsmitglied

## Anlage 2

### Verfahren zur Wahl einer Ortsamtsleitung

- (1) Die Ausschreibung der Stelle einer hauptamtlichen Ortsamtsleitung erfolgt rechtzeitig nach Abstimmung mit dem Beirat durch die Aufsichtsbehörde. Der Beirat wird über die notwendigen Verfahrensschritte durch die Aufsichtsbehörde in einer nichtöffentlichen Sitzung informiert. Erläutert werden ebenso die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder im Stellenbesetzungsverfahren. Der Beirat entscheidet, ob für eine Vorauswahl eine Auswahlkommission eingesetzt werden soll sowie über deren Besetzung.
- (2) Die Bewerbungen sind an die Aufsichtsbehörde zu adressieren. Die Bewerber/innen erhalten von der Aufsichtsbehörde eine Eingangsbestätigung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der formalen Ausschreibungsvoraussetzungen. Soweit ein öffentliches Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde oder dem Land Bremen besteht, fordert die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Personalakten an. Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der angeforderten Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber fertigt die Aufsichtsbehörde eine zusammenfassende Übersicht und erstellt eine Übersicht zum Anforderungsprofil der Stellenausschreibung.
- (4) Alle vorliegenden Bewerbungsunterlagen werden allen Beiratsmitgliedern zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt, damit diese eine selbstständige Eignungseinschätzung für ihre Wahlentscheidung vornehmen können. Die Einsichtnahme wird durch die Aufsichtsbehörde dokumentiert. Die Einsichtnahme aller Unterlagen ist verpflichtend. Der Beirat entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung in den Beirat eingeladen werden sollen. Die Sitzung leitet die Ortsamtsleitung oder die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist nachvollziehbar mit Begründung in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
- (5) Die Aufsichtsbehörde lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Terminabstimmung zur öffentlichen Beiratssitzung ein.
- (6) Unmittelbar vor der öffentlichen Beiratssitzung findet eine weitere nichtöffentliche Beiratssitzung statt, um noch bestehende offene Verfahrensfragen klären zu können. In das Protokoll dieser Sitzung wird aufgenommen, dass sich alle Beiratsmitglieder einen umfassenden Überblick über alle Bewerbungen verschafft haben. Weiterhin sind Beschlüsse zur Befragung der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen.
- (7) Die Leitung der öffentlichen Sitzung des Beirates erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber vergleichbare Fragen erhalten. Dabei sollen zu Beginn einer jeden Vorstellung den Bewerberinnen und Bewerbern von der Sitzungsleitung Fragen zum beruflichen Werdegang und zur Bewerbungsmotivation gestellt werden. Anschließend erhalten die Mitglieder des Beirates die Möglichkeit, ihre Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass Rückfragen aufgrund der Ausführungen der Bewerberinnen und Bewerber möglich sind. Zusätzlich können

Fragen aus dem Publikum an die Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden, wenn der Beirat dies beschließt.

- (8) Nach Abschluss der Vorstellungen wird die öffentliche Sitzung zur Beratung unterbrochen.
- (9) Im Anschluss wird die Sitzung mit der Wahl der Ortsamtsleitung gemäß § 35 Abs. 2 BeirOG öffentlich fortgesetzt.
- (10) Für die geheime Wahl werden von der Aufsichtsbehörde vorbereitete Stimmzettel ausgegeben. Für den Fall, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt (§16 Abs. 1 Satz 3 BeirOG). Sind gleichviel Ja- und Nein-Stimmen abgegeben worden, oder sind mehr Nein- als Ja-Stimmen abgegeben worden, ist der Wahlvorgang nach einer Unterbrechung zu wiederholen. Gibt es jetzt immer noch kein Ergebnis, erfolgt nach einer Unterbrechung ein dritter Wahlgang. Sollte es auch danach kein Ergebnis geben, wird das Verfahren abgebrochen.
- (11) Für den Fall, dass mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin anzukreuzen (positive Stimmenabgabe). Jedes Beiratsmitglied hat nur eine Stimme. Keine Stimmabgabe bedeutet Enthaltung. Entfallen auf Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Anzahl Stimmen, ist nach einer Unterbrechung der Wahlgang zu wiederholen. Sollte es auch hier keine Entscheidung geben, erfolgt ein dritter Wahlgang. Kann sich in drei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber durchsetzen, wird das Verfahren von der Aufsichtsbehörde abgebrochen.
- (12) Liegt das Ergebnis der Wahl vor, wird die Aufsichtsbehörde die Berufung der vom Beirat gewählten Ortsamtsleitung durch den Senat entscheidungsreif vorbereiten.
- (13) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl einer ehrenamtlichen Ortsamtsleitung werden vom Beirat vorgeschlagen. Die Vorschläge sind der Aufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor der öffentlichen Sitzung zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitung bekanntzugeben. Im Übrigen sind die Absätze 7 bis 12 für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitungen entsprechend anzuwenden.